MARKTGEMEINDE
KEFERMARKT

OBERER MARKT 15
4292 KEFERMARKT

UID ATU23405107

Aktenzahl: **B-2025-1106-00091/0003**
Bearbeiter: AL Daniel Stürmer LL.B.
Kefermarkt, 21.07.2025

Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten: Bau- und Grabungsarbeiten auf öffentlichem Gut
– Straßenabschnitt: Neudörfl
Ausführung durch: NSB Neu-San-Bau GmbH, Betriebsstraße 4, 4263 Windhaag bei Freistadt
Gültigkeit der Verordnung: 21.07.2025-31.12.2025

§ 1 Die Baustelle ist durch das Gefahrenzeichen „**Baustelle**“ (gemäß § 30 Ziff.9 StVO 1960) in beiden Richtungen anzukündigen.

§ 2 Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit.a Ziff.5 StVO 1960).
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Abs.1 Ziff.7a StVO 1960).

§ 5 Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 lit.b Ziff.15 StVO 1960).

§ 6 Im Falle einer kurzzeitigen Straßensperre ist das Verbotszeichen „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (gemäß § 52 lit.a.Ziff.1 StVO 1960) anzubringen. Die Verkehrsteilnehmer haben die markierte Umleitungsstrecke zu benutzen. Die Umleitungsstrecke ist überdies durch das Hinweiszeichen „**Umleitung**“ (gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO 1960) ausreichend zu beschildern.

§ 7 Die Nutzung des Parkplatzes GST 2343/28, KG 41008 Kefermarkt im Bereich der Liegenschaften Neudörfl 56, 64 und 66 ist je nach Baufortschritt ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 51 lit.a.Ziff.13b StVO 1960 ausgenommen Baustellenverkehr).

§ 8 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrs-zeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft und gilt vorübergehend für die Dauer der Bauarbeiten.

Ergeht an:
Polizeiinspektion Freistadt, Zustellung nur per Mail: pi-o-freistadt@polizei.gv.at

angeschlagen am: 21.07.2025

Straßenmeisterei Freistadt und Pregarten, Zustellung nur per Mail: stm-fr.post@ooe.gv.at – und str-pregar.post@ooe.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Zustellung nur per Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

<u>Hinweis:</u> Diese Bewilligung ersetzt weder andere Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen – noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Der Bürgermeister:

Herbert Brandstötter

Marktgemeinde Kefermarkt
1

angeschlagen am: 21.07.2025

	Unterzeichner	Marktgemeinde Kefermarkt
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-21T14:50:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1082093102
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen am: 21.07.2025